

DOROTA MILER

DIE BEDEUTUNG EMPIRISCHER DATEN
BEI DER NORMSCHAFFUNG AM BEISPIEL AKTUELLER
ERBRECHTSREFORMEN IN DEUTSCHLAND
UND POLEN

A. EINFÜHRUNG

Eine sorgfältige Begründung eines Gesetzes oder einer Gesetzesreform ist notwendig für dessen Legitimation. Besonders in Rechtsgebieten, die die persönlichen Beziehungen einer Gemeinschaft betreffen, verwenden Gesetzgebung und Wissenschaft sozial begründete Argumente, um Reformvorschläge zu stützen und um neue Normen zu legitimieren. Vergleicht man die Begründungen aktueller deutscher und polnischer Reformen im Erbrecht, so zeigt sich freilich, dass in ein und demselben Rechtsgebiet Reformvorhaben mit sozial begründeten Argumenten ganz unterschiedlicher Qualität untermauert werden. In Deutschland und Polen wurden die entsprechenden Reformvorhaben gleichermaßen mit der Notwendigkeit, soziale Entwicklung zu berücksichtigen, legitimiert. Doch der deutsche Gesetzgeber verwendet vor allem „harte“ empirische Daten, um die behaupteten gesellschaftlichen *Veränderungen aufzuzeigen*. Zwar folgt aus *gesellschaftlichen Veränderungen* für sich genommen noch kein zwingender Reformbedarf; ignoriert das Recht solche Veränderungen aber allzu lange, so verliert es seine Legitimation.¹ Dagegen verweist der polnische Gesetzgeber zur Begründung des Reformbedarfs auf dem Gebiet des Erbrechts pauschal auf die Notwendigkeit, das Erbrecht an, wie es der Gesetzgeber nennt, das Rechtsverständnis und Rechtsgefühl der polnischen Gesellschaft anzupassen. Doch führt der polnische Gesetzgeber keine empirischen Daten an, um den Handlungsbedarf zu untermauern, und daher erscheinen seine Behauptungen willkürlich.

¹ Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Bd. II/2, 2010, S. 183–184.

Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es herauszuarbeiten, welche Bedeutung empirischen Daten im Rahmen von Reformen auf dem Gebiet des Erbrechts in Deutschland und Polen zukommt. Dafür möchte ich zunächst aktuelle Reformen auf dem Gebiet des Erbrechts in Deutschland und Polen skizzieren. Sodann werde ich die Begründungen einer ausgewählten, im Rahmen der deutschen Erbrechtsreform von 2010 vorgenommenen Rechtsänderung sowie der Reformen des polnischen Erbrechts der Jahre 2009, 2011 und 2015 analysieren. Dabei wird sich die tatsächliche und potentielle Rolle empirischer Daten für die Begründung von Reformen auf dem Gebiet des Erbrechts in Deutschland und Polen zeigen. Zudem wird es möglich sein, zur Zukunft des Erbrechts in beiden Ländern Stellung zu beziehen.

B. AKTUELLE REFORMEN DES DEUTSCHEN UND POLNISCHEN ERBRECHTS

Das deutsche Erbrecht unterscheidet sich von anderen Rechtsgebieten des deutschen Rechts durch die geringe Zahl von Änderungen seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900. Während der letzten 115 Jahre wurde das deutsche Erbrecht nur 22 Mal geändert und „mit wenigen Ausnahmen“ hat es „noch die ursprüngliche Gestalt, die ihm die Redakteure gegeben haben“.² Die Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber Erbrechtsreformen kann man auch daran erkennen, dass er das Erbrecht nur dann reformierte, wenn er sich dazu gezwungen sah: Der größte Teil der 22 Reformen resultierte aus höchstrichterlichen Urteilen, auf die der Gesetzgeber reagieren musste.³

Auch das polnische Erbrecht wurde nicht oft novelliert: In den ersten 40 Jahren nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs (ZGB) im Jahre 1964 wurde das polnische Erbrecht kaum reformiert,⁴ und seit dem Jahr 1990 haben nur acht Erbrechtsreformen stattgefunden.⁵

² A. R ö t h e l, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. 1, 2010, S. A 9.

³ Z. B. Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG), Drucksache 13/4899, S. 55 ff).

⁴ Siehe z. B. P. Z a k r z e w s k i, Przegląd Prawno-Ekonomiczny 2008, S. 29; M. Z a ł u s k i, Rocznik Nauk Prawnych 2012, S. 23 (23 ff).

⁵ Ustawa z dnia 28 lipca 1990 r. o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, Dz.U. 1990 nr 55 poz. 321 (Gesetz vom 28. Juli 1990 zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch, Gesetzblatt 1990 Nr. 55 Pos. 321); ustawa z dnia 26 maja 1995 r. o zmianie ustawy – Kodeks rodzinny i opiekuńczy

Das ist umso bemerkenswerter, als das ZGB von 1964 aus der Zeit des Kommunismus stammt. Dennoch bestanden auch zur Zeit seines Inkrafttretens keine gravierenden Unterschiede zwischen dessen erbrechtlichen Bestimmungen und denen kapitalistischer Länder.⁶ Die einzig bedeutsame Ausnahme betraf die gesetzliche Erbfolge in der Landwirtschaft (Bauernhöfe).⁷ Obwohl das polnische Recht also nur selten reformiert worden ist, wurden dessen Regelungen dennoch immer wieder kritisiert.

Der Großteil der Reformen in Deutschland konzentrierte sich nicht nur auf das Erbrecht, sondern betraf gleich mehrere Rechtsgebiete,⁸ so die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern oder die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und Ehegatten. Daneben gab es in Deutschland, wie auch in Polen, Reformen, die auf technische Verbesserungen zielten oder das Erbrecht schlicht nur vereinfachten oder aktualisierten. Diese punktuellen Änderungen wurden oft mit gesellschaftlichen Entwicklungen begründet.⁹

oraz niektórych innych ustaw, Dz.U. 1995 nr 83 poz. 417 (Gesetz vom 26. Mai 1995 zur Änderung des Gesetzes – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch und einige andere Gesetze, Gesetzblatt 1995 Nr. 83 Pos. 417); ustawa z dnia 23 sierpnia 1996 r. o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, Dz.U. 1996 nr 114 poz. 542 (Gesetz vom 23. August 1996 zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch, Gesetzblatt 1996 Nr. 114 Pos. 542); ustawa z dnia 21 maja 1999 r. o zmianie ustaw Kodeks rodzinny i opiekuńczy, Kodeks cywilny, Kodeks postępowania cywilnego oraz niektórych innych ustaw, Dz.U. 1999 nr 52 poz. 532 (Gesetz vom 21. Mai 1999 zur Änderung Gesetzes – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch, die Zivilprozessordnung und einige andere Gesetze, Gesetzblatt 1999 Nr. 52 Pos. 532); ustawa z dnia 24 sierpnia 2007 r. o zmianie ustawy – Prawo o notariacie oraz niektórych innych ustaw, Dz.U. 2007 nr 181 poz. 1287 (Gesetz vom 24. August 2007 zur Änderung des Gesetzes – Gesetz über Notare und andere Gesetze, Gesetzblatt 2007 Nr. 181 Pos. 1287); ustawa z dnia 2 kwietnia 2009 r. o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, Dz.U. 2009 nr 79 poz. 662 (Gesetz vom 2. April 2009 zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch, Gesetzblatt 2009 Nr. 79 Pos. 662); ustawa z dnia 18 marca 2011 r. o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw, Dz.U. 2011 nr 85 poz. 458 (Gesetz vom 18. März 2011 zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch und andere Gesetze, Gesetzblatt 2011 Nr. 85 Pos. 458); ustawa z dnia 20 marca 2015 r. o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw, Dz.U. 2015 nr 539 (Gesetz vom 20. März 2015 zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch und einige andere Gesetze, Gesetzblatt 2015 Nr. 539).

⁶ J. G w i a z d o m o r s k i, *Zarys prawa spadkowego (Gliederung des Erbrechts)*, Warszawa 1961, S. 19; P. K o w a l s k i, *Miscellanea Historico-Juridica* 2013, S. 261 (274).

⁷ Der Gesetzgeber wollte eine Teilung der Bauernhöfe vermeiden und beschränkte daher das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht der Familienmitglieder des Erblassers; siehe Art. 1058–1088 ZGB.

⁸ D. L e i p o l d, *Einleitung*, in: Säcker u. a. (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum BGB*, Bd. 9, *Erbrecht*, 6. Aufl., 2013, Rn. 54.

⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 96/08 vom 1.02.2008, S. 1; Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, Drucksache Nr. 16/8954 vom 24.04.2008, S. 1.

I. DIE DEUTSCHE ERBRECHTSREFORM DES JAHRES 2010

Zwar war der deutsche Gesetzgeber zu seiner letzten Erbrechtsreform, die am 1.1.2010 in Kraft getreten ist, nicht verpflichtet, aber das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.4.2005¹⁰ den Rahmen für diese Reform abgesteckt und die bisherige Auslegung eines Pflichtteilsentziehungsgrundes für verfassungswidrig erklärt. Im Rahmen der Reform wurden vor allem das Pflichtteils- und das Verjährungsrecht modernisiert. Regelungen, die nicht mehr zeitgemäß oder funktional waren, wurden abgeschafft und neue, an die gesellschaftlichen Entwicklungen und Wertvorstellungen angepasste Vorschriften eingeführt.¹¹ Die Reform des Erbrechts wurde grundsätzlich mit empirischen Daten über die Entwicklung der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Wertvorstellungen seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet.¹²

So wurde etwa die Abschaffung des ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels eines Abkömmlings des Erblassers als Pflichtteilsentziehungsgrund durch Gesetzgeber und Wissenschaft nicht nur damit begründet, dass dieser Entziehungsgrund veraltet und irrelevant sei,¹³ sondern auch mit demographischen Daten zum gesellschaftlichen Wandel: So sei seit dem Jahr 1999 die Anzahl der Ehen und Eheschließungen gesunken und gleichzeitig die Zahl der Personen, die in „nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften“¹⁴ zusammenleben, gestiegen.¹⁵ Im Jahr 2005 lebten bereits 12% der Bevölkerung in nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.¹⁶ Dies belege die Schwächung der Ehe und zudem, dass „eheähnliches Zusammenleben oder homosexuelle Beziehungen“ nicht mehr gesellschaftlich geächtet seien. Daher sei die Entziehung des Pflichtteilsrechts aus diesem Grunde nicht länger zu rechtfertigen.

Auch die Erweiterung des Kreises der im Pflichtteilsrecht geschützten Personen hat der Gesetzgeber mit Bezug auf demographische Daten begründet. Bis zum Inkrafttreten der Reform konnte ein Erb-

¹⁰ BVerfGE 112, S. 332 (332 ff.).

¹¹ Z. B. § 2333 BGB; § 2325 Abs. 3 BGB.

¹² Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (N. 9), S. 15.

¹³ Siehe L. Kroiß, FPR 2008, S. 543 (543 ff.).

¹⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (N. 9), S. 15.

¹⁵ Statistisches Bundesamt, Eheschließungen, Geborene und Gestorbene nach kreisfreien Städten, Regierungsbezirken und Bundesländern 2014, Wiesbaden 2016, S. 2–11.

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (N. 9), S. 11.

lasser einer pflichtteilsberechtigten Person den Pflichtteil entziehen, wenn diese Person „dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtete“. ¹⁷ Seit 2010 gehören zu diesem Kreis auch „dem Erblasser ähnlich nahe stehende Personen“ (§ 2333 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Diese Erweiterung sollte „die Pflichtteilsentziehungsgründe an die gewandelten familiären Strukturen“ anpassen. ¹⁸ Aufgrund moderner Familienmodelle gibt es Personen, „deren Verletzung den Erblasser in gleicher Weise wie ein Angriff gegen (...) Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge trifft“ und die daher „in den Schutzbereich des Pflichtteilsentziehungsrechts“ einbezogen werden sollten. ¹⁹ Zu dieser Gruppe gehören mit Blick auf moderne Patchwork-Familien etwa Stiefkinder, denn „immer häufiger wachsen nicht nur gemeinsame Kinder, sondern auch Kinder aus verschiedenen Beziehungen der Eltern in einer Familie auf“. ²⁰ In acht Prozent der im Jahr 2013 eingegangenen Ehen brachte ein Ehepartner minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe mit. ²¹

Freilich wurden nicht alle Änderungen des Jahres 2010 mit empirischen Daten untermauert. Eine Ausnahme war etwa die rein technische Details betreffende Reform von § 2306 BGB. Hier wollte der Gesetzgeber das Recht lediglich vereinfachen und klarer gestalten.

II. POLNISCHE ERBRECHTSREFORMEN DER LETZTEN JAHRE

Die polnischen Erbrechtsreformen der letzten Jahre waren von der Wissenschaft begleitet worden. ²² Vielleicht basierten sie aus diesem Grunde vor allem auf rechtsvergleichenden Erwägungen und auch auf gesellschaftlichen Betrachtungen. Aber die gesellschaftlich basierten Begründungsansätze waren ausgesprochen schwach: Der Gesetzgeber

¹⁷ § 2333 Nr. 1 BGB a. F. (vor der Reform vom 1.01.2010).

¹⁸ Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (N. 9), S. 23 zu Nummer 28.

¹⁹ A. a. O.

²⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (N. 9), S. 15.

²¹ Im Jahr 2013 wurden fast 16% der Ehen von Personen eingegangen, die bereits geschieden oder verwitwet waren, und aus der Hälfte der im Jahre 2013 geschiedenen Ehen sind minderjährige Kinder hervorgegangen. Siehe Statistisches Bundesamt, Familien mit minderjährigen Kindern in der Familie nach Lebensform und Kinderzahl im Jahr 2013, und Statistisches Bundesamt, Eheschließungen Erst-Ehen und Wiederverheiratung im Jahr 2013.

²² M. P a z d a n, in: P i e t r z y k o w s k i (Hrsg.), *Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch)*, Bd. III, Art. 450–1088, 8. Aufl., Warszawa 2015, Art. 1015, S. 1135, Rn. 12–13; E. S k o w r o Ń s k a-B o c i a n, *Prawo Spadkowe (Das Erbrecht)*, 10. Aufl., Warszawa 2014, § 32, S. 137, Rn. 213.

verwies in der Gesetzgebung auf allgemeine Begriffe, wie das „herrschende Rechtsgefühl der Gesellschaft“ oder „die Rechtsvorstellungen des durchschnittlichen Bürgers“, und er zog gerade keine statistischen Daten heran.

So wurde die Reform aus dem Jahre 2009 mit der Fortsetzung des wirtschaftlichen Gebrauches der Erbmasse, der Sicherheit des Rechtsverkehrs und der Festigung der Familienbindung begründet.²³ Die Reform erweiterte den Kreis der gesetzlichen Erben um die Großeltern und die Abkömmlinge der Großeltern des Erblassers sowie dessen Stiefkinder, wenn kein Elternteil den Erbfall überlebt (Art. 934 und Art. 934¹ ZGB). Vor der Reform gehörten nur der Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern, Geschwister und Abkömmlinge der Geschwister zu den gesetzlichen Erben (Art. 931–935 § 2 ZGB). Im Übrigen fiel und fällt die Erbschaft der Gemeinde des letzten Wohnortes des Erblassers oder, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnort nicht in Polen hatte, dem Staat als gesetzlichem Erben zu (Art. 935 § 3 ZGB). Der engere Kreis der gesetzlichen Erben nach alter Rechtslage entsprach laut Gesetzentwurfsbegründung nicht dem „Gefühl der Gerechtigkeit“.²⁴ Insbesondere wurde die Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben um die Stiefkinder des Erblassers mit der Feststellung begründet, dass Stiefeltern oft eine tatsächliche familiäre Bindung mit ihren Stiefkindern hätten.²⁵ Ferner sei es möglich und auch oft wahrscheinlich, dass der Ehegatte des Erblassers einen maßgebenden Beitrag zum Aufbau des Vermögens des Erblassers geleistet hat und deswegen sollte bei Fehlen des Ehegatten oder anderer vorrangiger gesetzlicher Erben die Erbschaft dem Stiefkind des Erblassers zufallen.²⁶

Die Reform aus dem Jahr 2011 zielte auf eine Erweiterung der Testierfreiheit,²⁷ und der Gesetzgeber verwies zur Begründung wieder-

²³ Uzasadnienie projektu ustawy – o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, Druk nr 1541 vom 16.12.2008, (Begründung des Gesetzentwurfs – zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch – Drucksache Nr. 1541 vom 16.12.2008), S. 4.

²⁴ A. a. O., S. 5. Auch in der Wissenschaft wurde dieser Kreis der gesetzlichen Erben als zu eng betrachtet: Opinia prawna o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, druk nr 1541 (Rechtsgutachten zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch, Drucksache Nr. 1541), S. 10; Das polnische Verfassungsgericht hat bemerkt, dass im Vergleich zu den Erbrechten anderer Länder nach polnischem Recht die Erbschaft „schnell“ dem Staat zufällt, siehe wyrok Trybunału Konstytucyjnego z dnia 4 września 2007 r., P 19/07 (Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts vom 4. September 2007, P 19/07), Dz.U. 2007 nr 168 poz. 1188, Rn 2.2.

²⁵ Uzasadnienie projektu ustawy (N. 23), S. 8.

²⁶ Ebd.

²⁷ P. Z a k r z e w s k i, Przegląd Sądowy 2012, S. 7 (9 ff.).

rum lapidar auf entsprechende gesellschaftliche Vorstellungen.²⁸ Der Gesetzgeber führte damals das Vindikationslegat als weitere Gestaltungsmöglichkeit neben dem bereits bestehenden Damnationslegat ein. Gemäß Art. 981¹ ZGB kann ein Erblasser nunmehr in einem notariell beglaubigten Testament bestimmen, „dass eine bestimmte Person einen bestimmten Gegenstand des Vermächtnisses im Zeitpunkt des Erbfalls erwirbt“.²⁹ Laut der Reformbegründung war die Reform notwendig, weil es vielen Erblassern schlicht unverständlich geblieben war, dass es nicht möglich war, einzelne Gegenstände des Nachlasses mit dinglicher Wirkung zuwenden zu können.³⁰

Die Reform aus dem Jahr 2015 änderte schließlich Vorschriften über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und wurde wiederum einfach mit den Rechtsvorstellungen des durchschnittlichen Bürgers und mit dem herrschenden Rechtsgefühl der Gesellschaft begründet.³¹ Bis dahin konnte ein Erbe innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er von seiner Erbenstellung Kenntnis erlangte, die Erbschaft ausschlagen, annehmen oder unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen. Das Fehlen einer Erklärung innerhalb der Frist stand der Annahme der Erbschaft gleich. Das bedeutete, dass der Erbe ohne Beschränkung mit seinem ganzen Vermögen für Nachlassverbindlich-

²⁸ Uzasadnienie projektu ustawy – o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw, druk nr 3018 z 29.04.2010 (Begründung des Gesetzentwurfs – zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch und einige andere Gesetze, Drucksache Nr. 3018 vom 29.04.2010), S. 22.

²⁹ M. Margonski, *Zerb* 2012, S. 97 (98 ff.). Allerdings können nur unvertretbare Sachen, übertragbare Vermögensrechte, Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe sowie die Bestellung eines Nießbrauchs und einer Dienstbarkeit zugunsten des Vermächtnisnehmers in dem Testament bestimmt werden. Der Vermächtnisnehmer des Vindikationslegates erwirbt den Gegenstand des Legats kraft Gesetzes im Zeitpunkt des Erbfalls. Der Vindikationslegatar haftet für Nachlassschulden (Art. 1034 ZGB) – solidarisch mit der Erbengemeinschaft bis zur Teilung des Nachlasses (auch für das Pflichtteilsrecht). Nach der Teilung des Nachlasses entspricht die Haftung dem Verhältnis des Werts der erhaltenen Zuwendungen und ist auf die Höhe des Werts des Legats beschränkt. Der Zustand und der Wert des Gegenstands sind zum Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich.

³⁰ Projekt ustawy – o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw, druk nr 2116 z 28.05.2009 (Gesetzentwurf – zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch und einige andere Gesetze, Drucksache Nr. 2116 vom 28.05.2009), S. 9.

³¹ Uzasadnienie projektu ustawy – o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, ustawy – Kodeks postępowania cywilnego oraz niektórych innych ustaw, druk nr 2707 z 26.08.2014 (Begründung des Gesetzentwurfs – zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch, Gesetz – Zivilprozessordnung und einige andere Gesetze, Drucksache Nr. 2707 vom 26.08.2014), S. 6; Opinia do projektu z dnia 11 grudnia 2013 r. ustawy o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, ustawy – Kodeks postępowania cywilnego oraz ustawy – Prawo o notariacie z dnia 30.12.2013 („Iustitii”) (Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 11. Dezember 2013 Gesetz zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch, Gesetz – Zivilprozessordnung und Gesetz Recht über Notare vom 30.12.2013 („Iustitii”).

keiten haftete, wenn er innerhalb von sechs Monaten keine Erklärung abgegeben hatte. Nunmehr steht nach Art. 1015 ZGB das Fehlen einer fristgerechten Erklärung der Annahme der Erbschaft unter dem Vorbehalt eines Nachlassinventars gleich. Als Folge ist die Haftung des Erben, der ein solches Inventar errichtet hat, auf den Wert der im Verzeichnis angegebenen Aktiva des Nachlasses beschränkt.³²

Der Gesetzesentwurf verwies zur Begründung darauf, dass ein durchschnittlicher Bürger vor Fehleinschätzungen zu schützen sei. Schon zuvor hatte das Schrifttum wie auch das polnische Bundesgericht in einer Entscheidung vom 29.11.2012 festgestellt, dass Erben nicht bewusst sei, dass das Fehlen einer Erklärung über Annahme oder Ausschlagung innerhalb von sechs Monaten der einfachen Annahme der Erbschaft gleich stand.³³ Stattdessen seien Erben regelmäßig davon ausgegangen, Passivität könne nicht zur Annahme eines Nachlasses führen.³⁴ Daher sei es Erben unverständlich gewesen, warum sie ohne Beschränkung mit ihrem ganzen Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten haften mussten.³⁵ Die alte Rechtslage sei für Erben eine „Falle“ gewesen, insbesondere wenn die Schulden den Wert der Aktiva um ein vielfaches überstiegen.³⁶ So wird darauf verwiesen, dass Erblasser vor ihrem Tod regelmäßig Kredite aufnehmen, die den Wert des Nachlasses übersteigen.³⁷ Der Mangel an Zugang zu Informationen über die Nachlassverbindlichkeiten vor einer Gerichtsentscheidung über die Annahme des Nachlasses führte zusätzlich zu einer schlechteren Position für die Erben.³⁸ Seit 2015 sind Erben in dem Fall, dass die Passiva eines

³² Opinia Ministerstwa Sprawiedliwości z dnia 24 lutego 2014 r. nr DPrC-I-414-1/13 (Stellungnahme des Justizministeriums vom 24. Februar 2014 Nr. DPrC-I-414-1/13).

³³ Dieser Zustand wurde auch in Schrifttum kritisiert – Opinia Prokuratora Generalnego, druk nr 2707, 18 września 2014 (Stellungnahme des Generalanwalts, Drucksache Nr. 2707 vom 18. September 2014), S. 4.

³⁴ W. Borysiak, in: K. Osajda (Hrsg.), Kodeks Cywilny (Zivilgesetzbuch), Bd. 3, Warszawa 2013, Art. 1015, S. 819, Rn. 63.

³⁵ Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (N. 31); Projekt ustawy – o zmianie ustawy – Kodeks cywilny, druk 990 z 29 października 2012 (Gesetzesentwurf – zur Änderung des Gesetzes – Zivilgesetzbuch, Drucksache 990 vom 29. Oktober 2012), S. 3.

³⁶ Postanowienie Sądu Najwyższego z dnia 29 listopada 2012 r., II CSK 171/1 (Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 29. November 2012, II CSK 171/1): „W rezultacie rozwiązanie to może być oceniane jako stwarzające swoistą „pułapkę” dla nieświadomych jego działania spadkobierców, skutkiem wpadnięcia w którą będzie nieraz odpowiedzialność za długi spadkowe wielokrotnie przewyższające wartość stanu czynnego spadku“. Dagegen A. S z p u n a r, Nowe Prawo 1986, S. 21 (22).

³⁷ Stellungnahme des Generalanwalts (N. 33), S. 4; P a z d a n (N. 22), Rn. 17.

³⁸ Stellungnahme des Generalanwalts (N. 33), S. 4.

Nachlasses höher als die Aktiva sind, geschützt, wenn sie denn ein Verzeichnis über das Inventar erstellen.³⁹

III. VORGESCHLAGENE WEITERE REFORMEN

Der Bedarf nach weiteren Änderungen des deutschen Erbrechts ist umstritten.⁴⁰ Dennoch beschloss der Deutsche Juristentag im Jahre 2010 gleich mehrere Reformempfehlungen.⁴¹ Die Diskussionen über einen weiteren Reformbedarf wie auch viele der entwickelten Reformvorschläge verweisen dabei auch auf demographische Daten über gesellschaftlichen Wandel.⁴² So wird mit Blick auf die Alterung der Gesellschaft und das dadurch höhere Risiko des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners, pflegebedürftig zu werden, eine Stärkung dessen gesetzlichen Erbrechts vorgeschlagen.⁴³

Der Reformbedarf ist in Polen weniger umstritten. Weitere Reformen des polnischen Erbrechts sind wahrscheinlich.⁴⁴ Anfang 2015 wurde etwa über einen Vorschlag zur Abschaffung verschiedener Formen des Testaments berichtet. Laut Presse soll dem Erblasser nach dem Reformvorschlag nur noch die Möglichkeit eines eigenhändigen oder eines notariellen Testaments offen stehen.⁴⁵ Die Einführung eines gemeinsamen Testaments der Ehegatten und die Abschaffung des Pflichtteilsrechts scheinen ebenfalls möglich. Begründungen dieser Reformvorschläge sind noch nicht veröffentlicht worden.

³⁹ Begründung des Gesetzentwurfs (N. 31), S. 14.

⁴⁰ Siehe einerseits B. D a u n e r-L i e b, DNotZ 2001, S. 460; K.W. L a n g e, DNotZ 2010, S. 749; W. S c h l ü t e r, Die Änderung der Rolle des Pflichtteilsrechts im sozialen Kontext, in: C a n a r i s (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe der Wissenschaft, Bd. 1, 2000, S. 1047. Siehe andererseits R.D. Z a w a r, DNotZ 1989, S. 116.

⁴¹ Beschlüsse in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Bd. II/2, 2010, S. L 299 ff.

⁴² Siehe z. B. K. L ü s c h e r, ZEV 2004, S. 2.

⁴³ R ö t h e l (N. 2). 2005 wurde die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland auf 2 Millionen geschätzt, siehe Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (N. 9), S. 12; Statistisches Bundesamt, Ausgangsdaten der Bevölkerungsforschreibung aus dem Zensus 2011, Wiesbaden 2015, S. 6–7; im Jahre 2011 waren über 30 Prozent der Bevölkerung 60 und mehr Jahre alt. Es gibt auch andere Vorschläge, wie man die erbrechtliche Position des Ehegatten des Erblassers stärken kann, siehe z. B. D a u n e r-L i e b (N. 40).

⁴⁴ Z. R a d w a Ń s k i, *Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny* 2007, S. 5 (13–14); Z a ł u s k i (N. 4).

⁴⁵ Z. B. M. P i a s e c k a-S o b k i e w i c z, *Gazeta Prawna Online* von 28.11.2013. Der Reformbedarf bei den Testamentsformen wurde auch von einigen Wissenschaftlern gesehen, siehe Z a ł u s k i (N. 4), S. 34–41.

C. DIE BEDEUTUNG EMPIRISCHER DATEN BEI DER NORMSCHAFFUNG IM ERBRECHT

Die Notwendigkeit der Berücksichtigung und die tatsächliche Bedeutung der Empirie bei der Normsetzung sind seit langem anerkannt.⁴⁶ Ein Gesetz muss von „richtig angenommenen tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen und den ihm gesetzten Zweck erreichen“.⁴⁷ Wenn einem Gesetz lediglich Annahmen des Gesetzgebers und keine empirischen Daten zugrunde liegen, kann das einen negativen Einfluss auf dessen Erfolg haben. Oder anders ausgedrückt: Die Erfüllung des regulativen Zwecks eines Gesetzes ist von dessen faktischen Annahmen abhängig. Deswegen ist die Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten des zu regelnden sozialen Gefüges für eine erfolgreiche Gesetzgebung zwingend erforderlich.⁴⁸ Wenn eine Reform mit dem Rechtsverständnis und Rechtsgefühl einer Gesellschaft begründet wird, müssen dieses Verständnis und dieses Gefühl, etwa im Rahmen einer Umfrage, festgestellt werden. Wenn tatsächliche Gegebenheiten als Begründung verwendet werden, sollten diese auch nachgewiesen werden.

Eine empirisch fundierte Gesetzesbegründung kann nur schwer ignoriert werden. Verwendet der Gesetzgeber dagegen Begriffe, die scheinbar eine tatsächliche Gegebenheit einfangen, die indes nicht empirisch unterfüttert werden (können), so handelt es sich um eine bloße Scheinbegründung, die im schlimmsten Fall die geschaffene Norm in Frage stellt. Eine bloße Behauptung als Normbegründung wird die Gegner einer Reform nicht gewinnen und überzeugen.⁴⁹ Das trifft insbesondere im Erbrecht zu, das stark von sozial-kulturellen, sozial-ökonomischen und zuweilen auch religiösen Faktoren beeinflusst ist.⁵⁰ Diese Faktoren sind nicht für jede Erbrechtsreform entscheidend, aber sie bilden den Hintergrund, dessen Verständnis für eine Reformierung des Erbrechts notwendig ist. Diese Aspekte des Erbrechts kann ein Gesetzgeber erahnen, aber seine Betrachtungen sind durch seine Per-

⁴⁶ A. Steinbach, *Der Staat* 2015, S. 267 (268).

⁴⁷ A. a. O., S. 269.

⁴⁸ I. Augsberg, *Der Staat* 2012, S. 117 (119); E.V. T o w f i g h, *Icon* 2014, S. 670 (676); H. K a n t o r o w i c z, *Rechtswissenschaft und Soziologie*, in: *Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages*, 1969, S. 275.

⁴⁹ Entsprechend Niels Petersen über Begründung einer Gerichtsentscheidung: N. P e t e r s e n, *Der Staat* 2010, S. 435 (446).

⁵⁰ S. v a n E r p, *Electronic Journal of Comparative Law* 2007, S. 1. Diese Ansicht wurde in Frage gestellt, siehe z. B. R. R. Z i m m e r m a n n, *JZ* 2016, S. 322 ff. (321).

spektive und normativen Vorstellungen geprägt.⁵¹ Nur eine empirische Untersuchung kann die Wirklichkeit abbilden. Weil die genannten Faktoren nicht konstant sind, läuft der Gesetzgeber bei Informationsdefiziten Gefahr, dass seine Annahmen der Wirklichkeit nicht entsprechen.

Ich möchte freilich nicht vorschlagen, dass grundsätzlich alle Reformen des Erbrechts zwingend mit empirischen Daten zu begründen sind. Alle Gesetzentwürfe sind mehr oder weniger arbiträr. Der Gesetzgeber hat im Fall bestehender Unsicherheiten nach wie vor die Einschätzungsprärogative. Er handelt immer zu einem gewissen Grad auch nach seinem „Bauchgefühl“. Diese Prärogative erlaubt aber keine willkürlichen Entscheidungen, wenn die Unsicherheiten eigentlich aufgeklärt werden könnten.⁵² Problematisch ist insbesondere, wenn der Gesetzgeber ohne Kenntnisse des Ausmaßes eines Problems oder der Effizienz der vorgeschlagenen Lösung das Recht ändert. So lag es zum Beispiel im Fall der Reform der Vorschriften über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, als der polnische Gesetzgeber die Gestaltung und Durchführung der Reform auf oft wiederholte, nicht aber geprüfte Behauptungen stützte.

Empirische Daten, auf die sich Gesetzgeber in der Vergangenheit im Rahmen von Erbrechtsreformen gestützt haben, mussten oftmals extra für diesen Zweck erhoben werden. So gehören Daten über die Vorstellung der Bevölkerung zu Einzelheiten des Erbrechts nicht zu dem üblichen Repertoire eines statistischen Amtes. Die Durchführung von Umfragen zur Vorbereitung einer jeden Erbrechtsreform wäre nicht nur kostspielig, sondern auch sehr zeitaufwendig gewesen. Freilich konnte der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Erbrechtsreform vom Jahr 2010 auf relevante demographische Daten zurückgreifen, die bereits für andere Zwecke erhoben worden waren.⁵³ Es verwundert, dass der polnische Gesetzgeber keine vergleichbare empirische Untermauerung seiner Begründung für die Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben versucht hat.

Es kann und muss freilich nicht jede Reform im Erbrecht auf empirischen Daten gestützt werden. Dies gilt etwa für die Änderung bloß technischer Normen. Und dies gilt auch für Rechtsänderungen, die

⁵¹ Petersen (N. 49), S. 437.

⁵² A. a. O., S. 442.

⁵³ M. Bauer, *Soziologie und Erbrechtsreform*, 2003, S. 227 ff. Bauer weist auf die Relevanz demographischer Daten für die Einschätzung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs hin, siehe S. 221.

nicht durch einen sozialen Wandel verursacht wurden, sondern durch Anwendung einer neuen Lösung auf einen bereits regulierten Sachverhalt, wie etwa die Reform des § 2306 BGB zeigt.

Zudem ist evident, dass die Auswertung demographischer Daten häufig schwierig ist und insbesondere die aus ihnen zu ziehenden Schlussfolgerungen von besonderer Bedeutung sind. So zeigt etwa die seit Jahren steigende Anzahl von Scheidungen die Schwächung der Ehe. Aber ist das wirklich ein Argument *gegen* die in Deutschland vorgeschlagene Stärkung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten bzw. Lebenspartners? Die Auswertung empirischer Daten erfordert also nicht nur eine genaue Kenntnis empirischer Methoden, sondern auch die Fähigkeit, das analysierte soziale Gefüge in seiner Gesamtheit zu überblicken.⁵⁴ Ferner sind Ergebnisse empirischer Untersuchungen auch von den Konstruktionsverfahren und Beobachtungstechniken abhängig.⁵⁵ Allerdings gibt es Studien dazu, wie empirische Daten gesammelt und interpretiert werden sollen.⁵⁶

Jedoch ist es ohne empirische Daten fast unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, wie das Rechtsverständnis oder Rechtsgefühl der Gesellschaft ist. Das gleiche gilt für andere Tatsachen, die als Begründung einer Reform dienen. Man kann sich jedes Mal auf Beispiele der Gerichts- und Rechtspraxis berufen, aber dann muss man auch ein Instrument haben, um feststellen zu können, ob diese Beispiele für die ganze Gesellschaft repräsentativ und nicht nur zufällig sind.⁵⁷

D. ZUSAMMENFASSUNG

Erbrechtsreformen müssen zu einem gewissen Grad auf empirischen Daten beruhen. Speziell im Erbrecht, dessen Normen die aktuellen familiären Beziehungen berücksichtigen sollten, muss der Gesetzgeber die gesellschaftliche Realität kennen, um Reformen erfolgreich durchzuführen. Verzichtet er auf die Erhebung der dafür notwendigen empirischen Daten, kann er eine Erbrechtsreform schneller, kostengünstiger und effizienter durchführen. Entfernen sich die reformierten Normen aber von der gesellschaftlichen Wirklichkeit oder entsprechen sie nicht

⁵⁴ G. Otte, AcP 202 (2002), S. 317 (318); Petersen (N. 49), S. 451.

⁵⁵ Augsburg (N. 48), S. 117.

⁵⁶ Bauer (N. 53).

⁵⁷ Otte (N. 54), S. 318.

den Rechtsvorstellungen der Bevölkerung, so besteht die Gefahr, dass sie ihre soziale Legitimation nicht erhalten. Insbesondere kontroverse Rechtsänderungen sollten empirisch sauber begründet werden. Daher war das Vorgehen des polnischen Gesetzgebers in der Vergangenheit auch unschädlich: Die von ihm durchgeführten Reformen des polnischen Erbrechts waren schlicht nicht umstritten. Sie waren auch lange erwartet worden. Als Folge war es wohl vertretbar, dass sie nur mit bloßen Annahmen des Gesetzgebers und nicht mit empirischen Daten begründet wurden. Und im Ergebnis sind die angesprochenen Erbrechtsreformen in Polen durchweg positiv aufgenommen worden.

Im direkten Vergleich zeigt sich schließlich Folgendes: Der polnische und der deutsche Gesetzgeber haben in den letzten Jahren nur punktuell Reformen durchgeführt, wobei aber die Reformen des polnischen Gesetzgebers doch weitreichender waren. Anders als der polnische Gesetzgeber hat der deutsche Gesetzgeber in den letzten Jahren keine neue Institution in das deutsche Erbrecht eingeführt, sondern das alte Recht allenfalls vereinfacht oder an die gesellschaftliche Realität angepasst, und das obwohl auch das deutsche Recht ein Vindikationslegat nicht kennt und ein Erbe in den meisten Fällen sogar nur sechs Wochen und nicht sechs Monate Zeit hat, um eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen (§ 1944 BGB). Auf den letzten Punkt hat auch der Deutsche Juristentag 2010 hingewiesen.⁵⁸ Für eine umfassende Reform sieht man in beiden Ländern keinen dringenden Bedarf. Insbesondere sieht die deutsche Wissenschaft das deutsche Erbrecht noch immer als im Grundsatz zeitgemäß an.⁵⁹

Sollte der deutsche Gesetzgeber an seinem Vorgehen festhalten, Reformen auf dem Gebiet des Erbrechts rechtstatsächlich abzusichern, so werden diese Reformen auch in Zukunft vorhersehbar bleiben. Dem deutschen Gesetzgeber kann kaum vorgeworfen werden, arbiträr zu handeln. Die Erbrechtsreformen des polnischen Gesetzgebers sind dagegen weniger voraussehbar, weil sie, wie die Erfahrung zeigt, auch mit wenig überprüfbareren Behauptungen des Gesetzgebers begründet werden.

⁵⁸ Siehe Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages (N. 1).

⁵⁹ A. a. O.